

# **Satzung der Jagdgenossenschaft Hilzingen (JGS)**

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 21. März 2022 folgende

## **S a t z u n g**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Hilzingen und hat ihren Sitz in Hilzingen.

### **§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### **§ 4 Aufgaben**

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild und Schwarzwild im Jagdrevier hinzuwirken, sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## **§ 5 Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Jagdvorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.
3. der Beirat der Jagdgenossenschaft (§11 a)

## **§ 6 Versammlung der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung zur Versammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort, Zeit und vollständiger Tagesordnung. Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
5. Ein Jagdgenosse hat vor erstmaliger Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle erforderlichen Nachweise (Grundbuchauszüge, Urkundsabschriften) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen; Änderungen der Eigentumsverhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Jagdvorstand ist nicht verpflichtet, die Eigentümer von Grundstücken festzustellen.

## **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen**

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen ggfs. mit Stimmkarte. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Wahlen können geheim erfolgen.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer (z.b. Erbengemeinschaften) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft

5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

Die Stimmrechtsbeschränkung gilt nicht in dem Fall, wenn ein Jagdgenosse sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht durch eine die Grundfläche land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich bewirtschaftende Person ausüben lässt. Die Vollmacht muss in diesem Fall auch Angaben über das Verhältnis von Eigentümer und Bewirtschafter enthalten. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen von diesem beauftragten Mitarbeiter vertreten.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und, mit Ausnahmen von Wahlen, nach Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Beim Beschluss über die Verwendung des Reinertrages müssen die Namen der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen aufgeführt sein, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben.

3. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

## **§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen**

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat/Gemeindevorstand oder Selbstverwaltung),

- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundungen nach § 12 Abs. 2 JWMG, außer diese haben nur einen geringfügigen Umfang, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks“,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- g) Erlass und Änderung der Jagdgenossenschaftssatzung,
- h) Wahl eines Jagdgenossenschaftsbeirates
- i) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- j) Entlastung des Jagdvorstandes

### **§ 10 Jagdvorstand (Gemeinderat)**

1. Die Jagdgenossenschaft wählt entweder aus ihrer Mitte einen Vorstand oder überträgt nach § 15 Abs. 7 JWMG ihre Verwaltung auf den Gemeinderat auf die Dauer von 6 Jahren. Im Falle der Übertragung auf den Gemeinderat übernimmt dieser die Aufgaben des Jagdvorstandes nach dieser Satzung. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.“.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, einen beschließenden Ausschuss, und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### **§ 11 Aufgaben des Jagdvorstand**

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen

3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jagdgenossenschaftsbeirates.
- g) Abschluss von Zielvereinbarungen Pachtgebiet.
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.
- j) Abrundungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 12 Abs. 2 JWMG in geringfügigen Umfang.
- k) Wahl eines Datenschutzbeauftragten.

### **§ 11a Beirat der Jagdgenossen**

1. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Beirat, der außerhalb der Versammlung die Interessen gegenüber dem Jagdvorstand (Gemeinderat) vertritt und diesem als Ansprechpartner dient.
2. Bei der Auswahl der Mitglieder des Beirates sind sowohl die Teilorte als auch die jeweiligen Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zugleich Mitglied des Jagdvorstandes (Gemeinderat) und auch kein genossenschaftlicher Jagdpächter in der Gemeinde Hilzingen sein.  
Sie sollen möglichst aktive Landwirte sein.

3. Dem Beirat obliegt insbesondere die
  - a) Vorberatung über die Bedingungen der Jagdpachtverträge und Herstellung des Einvernehmens mit dem Jagdvorstand, unter anderem z.B. die Festlegung von Entschädigungen und Wildschutzmaßnahmen für die Jagdpächter, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen oder Einschränkungen bei der Übernahme der Pflicht zum Wildschadensersatz,
  - b) Mitwirkung bei der Festlegung der Regularien und die Auswahl der Jäger bei der Vergabe der Jagd,
  - c) Behandlung von Problemen mit den Jägern
  - d) Beratung über die Abschlußpläne und Zielvereinbarungen.
4. Kommt eine Einigung zwischen dem Beirat der Jagdgenossen und dem Jagdvorstand nicht zustande, trifft die Versammlung der Jagdgenossen die notwendigen Entscheidungen.

## **§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Jagdvorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
3. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist so fortzuführen, dass es bei anstehenden Entscheidungen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig zur Verfügung steht. Befriedete Flächen sind weiter im Jagdkataster zu führen.

## **§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe oder ggfs. durch das Einholen schriftlicher Gebote nach einer vorherigen Ausschreibung (in der Regel im Gemeindeblatt der Gemeinde Hilzingen bzw. auf der Homepage [www.hilzingen.de](http://www.hilzingen.de)) und Verlängerung laufender Pachtverträge durch den Jagdvorstand verpachtet.

Die Jagdpächter sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Jagdbezirk Ihren ständigen Wohnsitz haben.

## **§ 14 Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Jagdvorstand dem von den Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Hilzingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Jagdvorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken. Der Beirat erhält grundsätzlich zeitnah nach Eingang eine Kopie des Abschussplanes. Die gleichen Regelungen gelten auch für den Entwurf von Zielvereinbarungen.

## **§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## **§ 16 Verwendung des Reinertrags**

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung kann der Gemeinde Hilzingen zweckgebunden zur Förderung der Land,- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.

Der Nachweis über die Verwendung der Jagdpachteinnahmen/des Reinertrags ist jährlich nach Rechnungsschluss und nach vollzogener Kassenprüfung dem Beirat vorzulegen. Der Nachweis kann auch auf elektronischem Weg erbracht werden.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.

3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,-- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,-- Euro erreicht hat. Unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

## **§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend den beiden bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen.

Die bestellten Rechnungsprüfer haben jährlich in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen sowie in der Versammlung der Jagdgenossen -in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfungsergebnis zu berichten.

## **§ 18 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

## **§ 19 Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden sowohl auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen ([www.hilzingen.de](http://www.hilzingen.de)) als auch ergänzend im Gemeindeblatt – Amtsblatt der Gemeinde Hilzingen -bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen ([www.hilzingen.de](http://www.hilzingen.de)) veröffentlicht.

## **§ 20 Regelungen zum Datenschutz**

Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 14 JWVG von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

## **§ 21 Mitwirkungsverbote/Befangenheit**

Die Regelungen des §18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) zur Befangenheit auf die Mitwirkung von ehrenamtlich tätigen Personen im Jagdvorstand (Gemeinderat) und im Jagdbeirat analog und sinngemäß anzuwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Die Satzung der Jagdgenossenschaft tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Satzung tritt die bisher gültige Satzung der Jagdgenossenschaft Hilzingen vom 02. Dezember 2004 außer Kraft.

Hilzingen, den 21. März 2022

.....  
Für den Jagdvorstand/Gemeinderat  
Bürgermeister Holger Mayer

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

..... den .....

.....  
(Untere Jagdbehörde)

Siegel

Vorstehende Satzung wurde durch Bereitstellung auf der Homepage der Gemeinde Hilzingen am 23. März 2022 öffentlich bekanntgemacht.

Ergänzend hierzu wurde die vorstehende Satzung durch Einrücken in das Gemeindeblatt - Amtsblatt- der Gemeinde Hilzingen Nr. 13 vom 31. März 2022 veröffentlicht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 22. März 2022 erfolgt.

Hilzingen, den 23. März 2022

Holger Mayer  
Bürgermeister